Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Zöllnitz

vom 01.03.2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Zöllnitz hat in seiner Sitzung am 04.07.2005 gemäß §§ 19 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), letzte Änderung 24. Oktober 2001 (GVBI. S. 265) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Zöllnitz vom 01.03.2006 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Zöllnitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen:
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder.
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder.
 - 8. die Großeltern.
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller.
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

Reihengrab 240,00 €

Urnenreihengrab 60,00 €

(2) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- und Freundschaftshilfe nach § 10 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben bzw. die Pauschalgebühr entsprechend ermäßigt.

Das Gleiche gilt, wenn die Träger nicht von der Gemeinde gestellt werden.

§ 7 Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden gewerbliche Unternehmen beauftragt. Die dafür entstehenden Kosten werden in vollem Umfang weiterberechnet.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte, Doppelgrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben

a) Reihengrabstätte 200,00 €

b) Doppelgrabstätte 400,00 €

c) Urnengrabstätte 100,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird die Gebühr anteilig für die Verlängerungszeit auf der Grundlage der Gebühr nach Absatz 1 berechnet.

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden die tatsächlichen Kosten dem Nutzungsberechtigten bzw. dem für die Grabstätte Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.04.1999 außer Kraft.